

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang Master of Advanced Studies in Digitalisierung

An der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 20.12.2013 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Im Einklang mit Niveau VII des nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich beschreiben die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs: Der Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Advanced Studies in Digitalisierung“ soll Hochschulabsolventeninnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, befähigen in Unternehmen und Institutionen besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Dieser Universitätslehrgang konzentriert sich auf die Gebiete der Digitalisierung, das den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögen ermöglicht. Die Studierenden lernen ihren Verantwortungsbereich zukünftig unter Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie befähigen, sich digitalisierende Gesamtsysteme und -prozesse zu überblicken. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme

nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Das Studium soll die Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleitung qualifizieren.

§ 3 **Qualifikationsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetz 2002.

Die Qualifikation für den Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Advanced Studies in Digitalisierung“ wird nachgewiesen durch:

1. den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eine gleichzuhaltende Qualifikation;
2. den Nachweis von einschlägigen Grundkenntnissen in den für das Studium relevanten Bereichen wie Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Informatik in einem Prüfungsgespräch, das von zwei von der Prüfungskommission bestimmten Professoren geführt wird; der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn zu Punkt 1 ein Abschluss aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Informatik nachgewiesen wird;
3. eine mindestens zweijährige für das Studium einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums – von einer zweijährigen Berufserfahrung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufspraxis studienbegleitend erworben wird;

Näheres regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 4 **Dauer des Studiums**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Semestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Kreditpunkten

§ 5 **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die möglichen Arten der Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Universitätslehrgangs, die für alle Studentinnen und Studenten verbindlich sind.

2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der Studentin und dem Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.
 - (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
 - (5) Über den gesamten Universitätslehrgang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinander stehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um den Kurs positiv abschließen zu können.
 - (6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für die Lehrveranstaltung und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Universitätslehrgang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozentinnen und Dozenten ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise

- (7) über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen

der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6 **Studienplan**

Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Lehrveranstaltungen je Fach und Studiensemester,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
5. die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7 **Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Fächer und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „genügend“ erzielt wurde.

§ 8 **Masterarbeit**

Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.

Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die

Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

§ 9 **Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 10 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Advanced Studies in Digitalisierung“, Kurzform: „MAS in Digitalisierung“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach Ablauf der Regelstudienzeit behält sich die Privatuniversität vor, im Falle einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung (Version MM, JJJ), Lehrveranstaltungen nach den Regeln der neuen Studien- und Prüfungsordnung durchzuführen (Version nach MM, JJJ).
- (2) Im Falle einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung (Version MM, JJJ) behält sich die Privatuniversität vor, allfällige Lehrveranstaltungswiederholungen nach den Regeln der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Version nach MM, JJJ) durchzuführen. Hierbei werden erbrachte Prüfungsleistungen gemäß einer Äquivalenzliste anerkannt.

Anlage

Übersicht über die Fächer des Lehrganges MAS in Digitalisierung

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	Präsenz-voraussetzung	ECTS-Punkte
1. Semester				30
MAS.1	Gesellschaftliche Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.2	Wirtschaftliche Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.3	Technologische Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.4	Rechtliche Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.5	Moderation und Verhandlungsführung	Semi-virtueller Kurs	T	6
2. Semester				30
MAS.6	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtueller Kurs	Je nach Schwerpunkt	6
MAS.7	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtueller Kurs	Je nach Schwerpunkt	6
MAS.8	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtueller Kurs	Je nach Schwerpunkt	6
MAS.9	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtueller Kurs	Je nach Schwerpunkt	6
MAS.10	Wahlpflichtfach	Semi-virtueller Kurs	Je nach Wahlpflichtfach	6
3. Semester				30
MAS.11	Strategisches Management in der digitalisierten Welt	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.12	Change Management in der digitalisierten Welt	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.13	Master-Thesis	Semi-virtueller Kurs	keine	18
Gesamtsumme				90

Übersicht über die Wahlpflichtfächer und Schwerpunkte

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	Präsenz-voraussetzung	ECTS-Punkte
	Wahlpflichtfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten je nach Angebot			6
	Mögliche Wahlpflichtfächer:			6
MAS.10	Startups und Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	Je nach Wahlpflichtfach	6
	Kreativwirtschaft und Digitalisierung			
	Medizin und Digitalisierung			
	Moral und Digitalisierung			
	Interkulturelles Management und Digitalisierung			
	Schwerpunkt A, B, C, D oder E ¹⁾			24
	Schwerpunkt A: Management & Transformation			24
MAS.6.A	Digitale Organisationsanalyse und -entwicklung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.7.A	Digitale Strategien, Geschäftsmodelle und -prozesse	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.8.A	Digitale Innovationen und Kommerzialisierung	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.9.A	Digital Leadership	Semi-virtueller Kurs	T	6
	Schwerpunkt B: Data Analytics			24
MAS.6.B	Data Collection	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.7.B	Data Processing	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.8.B	Data Evaluation	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.9.B	Data-Driven Decision Making	Semi-virtueller Kurs	T	6
	Schwerpunkt C: Moderne Technologien			24
MAS.6.C	Information System Development and Implementation	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.7.C	Human-Computer/Robot-Interaction	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.8.C	Internet of Things and Ubiquitous Computing	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.9.C	Artificial Intelligence in Business	Semi-virtueller Kurs	T	6
	Schwerpunkt D: Data Security			24
MAS.6.D	Datenschutz, Recht und Compliance	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.7.D	Technische und organisatorische Aspekte der Datensicherheit	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.8.D	Gestaltung und Analyse benutzerfreundlicher und sicherer Systeme	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.9.D	Sicherheits- und Krisenmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
	Schwerpunkt E: Branchenspezifische Aspekte			24
MAS.6.E	Branchenspezifische Herausforderungen der Digitalisierung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.7.E	Trends & Zukunftsaussichten der Digitalisierung mit Branchenfokussierung	Semi-virtueller Kurs	keine	6
MAS.8.E	Digitale Transformation in ausgewählten Branchen	Semi-virtueller Kurs	T	6
MAS.9.E	Fallstudie Digitalisierung in ausgewählten Branchen	Semi-virtueller Kurs	T	6

Die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde am TT.MM.JJJJ vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am TT.MM.JJJJ durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.

Seekirchen, den TT.MM.JJJJ

Univ.-Prof. Dr. Franz Huber
Vorsitzender des Senates der Privatuniversität Schloss Seeburg

Univ.-Prof. Dr. Christoph Stöckmann
Rektor der Privatuniversität Schloss Seeburg